

Es wurde bereits bemerkt, daß das neue Gesetz eine weitere entschiedene *Anpassung an das sowjetische Rechtssystem und Rechtsdenken* bedeutet. Darin liegt zugleich eine weitere Abkehr vom Rechtsbegriff und der Rechtsidee unserer Prägung. Das darf auch da nicht übersehen werden, wo aus den verschiedenartigsten Gründen die Einzelbegriffe der Terminologie nach noch beibehalten werden, während sie in Wahrheit ihren Inhalt und ihre Funktion längst grundlegend gewandelt haben.

Auf diese eigenartige und für das Verständnis der zonalen Gesetzgebung und Judikatur entscheidende Wandlung ist an anderer Stelle¹⁰³⁾ näher eingegangen worden, insbesondere auch darauf, daß die bewußte Weiterverwendung der alten Terminologie in ganz neuem Sinne von der sowjetischen Doktrin offen zugegeben wird¹⁰⁴⁾.

Der im rechtstechnischen Sinne sklavische Nachbau sowjetischer Rechtsbegriffe und Institutionen kommt in dem neuen Gesetz zunächst in der Übernahme von Begriffen wie „Sabotage“ und „Diversión“ in das Dauerrecht der Zone zum Ausdruck. Wichtiger als die Übernahme von Einzelbegriffen ist aber die Anpassung der gesamten Struktur des StGB. Hierzu gehört außer dem bereits behandelten „materiellen Delikt“, der eigentlichen Kernstruktur des sowjetischen Strafrechts, namentlich die Differenzierung des Eigentums mit der *Bevorzugung des „gesellschaftlichen“ Eigentums*, das nunmehr in dem als Dauerrecht gedachten StEG in aller Form privilegiert wird. Die §§ 242—245, 246, 263, 264 und 266 StGB sind insoweit nicht mehr anwendbar (§31 Abs. 2 S. 1 StEG). An die Stelle der starren Mindeststrafrahmen des bisherigen „Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums“ sind elastischere „schwere Fälle“ getreten, die sich schon „aus der schweren Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums“ selbst ergeben können (§ 30 StEG). Hierher gehört weiter die Richtung gegen die „Arbeiter-und-Bauern-Macht“ als Kriterium der Staatsverbrechen (vgl. Art. 58 des russ. StGB als Vorbild). Das wird besonders deutlich bei der Umschreibung des Rechtsguts beim „Staatsverrat“ in § 13 des Ergänzungsgesetzes. Es wird dort bezeichnet als „die verfassungsmäßige Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik“. Der Nachbau geht so weit, daß Schutzbestimmungen, die sonst dem internationalen Strafrecht angehören, internes Strafrecht geworden sind. Man vergleiche Art. 58¹⁾, Abs. 2 des russ. StGB:

¹⁰³⁾ In dem Vortrag auf dem Düsseldorfer Juristentag 1957 „Rechtsidee und Rechtsideologie in West und Ost“, Verhandlungen des 42. Dt. Juristentages, Bd. II/C. (Mohr, Tübingen).

¹⁰⁴⁾ A. a. O., S. C 21 ff.